Marktgemeinde
Kuchl

GEMEINDEAMT

Bearbeiter: Mag. Maria Plößnig
Telefon: +43 6244 6202-622
Email: maria.ploessnig@kuchl.net

EAP 120-2-20/21-2026

Gütererhaltungsverband
Fanny von Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg

Kuchl, 13.08.2026

BESCHEID

Spruch

1. Gem. § 90 Abs. 1 und 3 StVO iVm § 94d Abs 16 StVO wird, auf Grund des schriftlichen Ansuchens vom 05.08.2026 durch den Gütererhaltungsverband, die Bewilligung zur teilweisen Straßensperre und einer im unbedingt notwendigen Ausmaß nötigen Totalsperre der "Gasteigstraße", im Bereich "Autobahnunterführung, für die Dauer

   von 07.09.2026 bis 06.11.2026

   erteilt.

2. Die Bauarbeiten sind abschnittweise durchzuführen.
   a. Bei klaren Sichtverhältnissen (Überblick der Straßenbenützer über die Baustelle ist gegeben)ist gemäß RVS 05.05.44, Regelplan LD und LO3 (§ 50 Abs 9 „Baustelle“, § 50 Abs 8b und 8c „Fahrbahnverengung“, § 52 lit a Abs 5 "Wartepflicht bei Gegenverkehr", § 53 Abs 7a "Wartepflicht für Gegenverkehr", § 52 lit a Z 10 a "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 50 km/h", § 52 lit a Z 10 a "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30 km/h", § 52 lit a Z 10 b "Ende der Geschwindigkeits-beschränkung", § 54 "Zusatztafel" der StVO idgF. entsprechend den angehängten Verkehrszeichenplänen zu bezeichnen und die Baustelle dementsprechend abzusichern.
   b. Bei unübersichtlichen Verhältnissen ist gemäß RVS 05.05.44, Regelplan LD und LO4 (§ 50 Abs 9 „Baustelle“, § 50 Abs 15 „Vorankündigung eines Lichtzeichens“, § 52a Abs 10a "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)", § 52a Abs. 10b "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" (30 km/h) sowie jeweils ca. 70 m vor und der Baustelle § 52a Abs 10a "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h)" und § 52a 10b "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" (50 km/h) der StvO idgF. zu bezeichnen und die Baustelle dementsprechend abzusichern.
3. Die in LO4 vorgeschriebenen Baustellen-Ampeln sind mit Radarsensoren oder Kameras auszustatten, sodass herannahende Fahrzeuge erfasst und die Rot- und Grünphasen an das tatsächliche Verkehrsaufkommen angepasst werden können.
4. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
5. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere der §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung

angeschlagen am: 21.08.2026

entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.

6. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
   - haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material (Typ 2) zu bestehen;
   - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
   - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verformungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
7. Die Stand- und Verdreh-Sicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind bzw. Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
8. Das Aufstellen der erforderlichen Verkehrszeichen ist im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Golling oder mit dem Leiter des Bauhofes Kuchl durchzuführen. Die Verkehrszeichen dürfen nur aufgrund einer Verordnung aufgestellt werden.
9. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgesehenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Bushaltestellenbereich sind die vorher bestanden Verkehrsregelungen wider in Kraft zu setzen.
10. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.
11. Spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Marktgemeindeamt Kuchl, der Polizeiinspektion Golling und der Freiwilligen Feuerwehr Kuchl schriftlich eine Person (verantwortlicher Bauleiter) und dessen Telefonnummer bekannt zu geben. Diese Person muss ständig erreichbar sein, damit Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abgestellt werden können.
12. Die **Asphaltierungsarbeiten** sind in den Herbstfereien 2026 (27.10.2026 – 02.11.2026) durchzuführen.
13. Der verbleibende Fahrstreifen hat, sofern die Strecke gerade befahrbar ist, eine Mindestbreite von 2,75 Metern aufzuweisen. In Kurvenbereichen muss die Fahrbahn entsprechend verbreitert werden, sodass ein LKW bzw. Einsatzfahrzeuge, die Kurve problemlos befahren können.
14. Für Einsatzfahrzeuge sind Straßensperren bzw. Behinderungen aufzuheben, damit Baustellen passiert werden können. Künettengrabungen und Schächte sind so auszuführen, dass eine Zufahrts- bzw. Passiermöglichkeit auch für Schwerfahrzeuge bzw. schwere Einsatzfahrzeuge jederzeit gewährleistet bleibt. Bei mangelnder Stabilität der Künette, ist eine dementsprechende Pölzung durchzuführen.
15. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahrnehmbarkeit des Fußgängerverkehrs auf der Straße gewährleistet ist. Zumindest ist eine ausreichende Ausleuchtung im Baustellenbereich vorzusehen. (Wenn Lenker grünes Licht bei der Ampel haben wird von einer freien Fahrt ausgegangen. Allerdings könnte ein Fußgänger unterwegs sein.) Falls möglich ist ein abgesicherter Ersatzgehweg einzurichten..
16. Die im Ansuchen angeführten möglichen Wartezeiten von maximal 20 Minuten sind während des Schulbetriebes in der Morgenspitze (07:00 bis 08:00 Uhr) nicht erlaubt.
17. Die Feuerwehr Kuchl, die Feuerwehr Jadorf, die Polizeiinspektion Golling, die Rotkreuz Bezirksstelle Hallein sind bei einer Sperre der Gasteigstraße (genauer Zeitpunkt) schriftlich zu benachrichtigen!
18. Die Engstelle bzw. Baustelle ist bei Dunkelheit und schlechter Sicht entsprechend den Richtlinien des KfV zu beleuchten und abzusichern.
19. Verfahrenskosten.
    a) Verwaltungsabgabe gemäß TP 6/1/c der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023, LGBl Nr 89/2023 i.d.g.F. von € 93,--)

angeschlagen am: 21.08.2026

Dieser Betrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein zugunsten der Marktgemeinde Kuchl auf das Konto bei der Raiffeisenkasse Kuchl, IBAN: AT23 3502 9000 0001 0520 BIC RVSAAAT2S029, mit dem Verwendungszweck „Bescheid vom 15.07.2025 Geschäftszahl EAP 120-2-20/14-2025“, einzuzahlen

Begründung

Eine Begründung kann unter Hinweis auf § 58 Abs. 2 AVG 1991 entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.
Einbringungsstelle ist das Gemeindeamt Kuchl, Markt 25, 5431 Kuchl, gemeinde@kuchl.net (doc, docx, rtf, txt, pdf, html).

Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht worden ist.

In der Beschwerde kann – bei sonstigem Verzicht – beantragt werden, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Die Beschwerdeschrift ist mit € 50,00 zu vergebühren.

Vom **Bürgermeister der Marktgemeinde Kuchl** wird gemäß §§ 43, 44 und 94 (d) StVO nachstehende

Verordnung

erlassen:

1. Für die Dauer der Straßensperre auf der Gasteigstraße, werden die Verkehrsmaßnahmen des zugrundeliegenden Bescheides vom 12.08.2026, mit der Zahl: 120-2-21/05-2026 verordnet.

2. Die Bauarbeiten sind abschnittweise durchzuführen.
   a. Bei klaren Sichtverhältnissen (Überblick der Straßenbenützer über die Baustelle ist gegeben)ist gemäß RVS 05.05.44, Regelplan LD und LO3 (§ 50 Abs 9 „Baustelle“, § 50 Abs 8b und 8c „Fahrbahnverengung“, § 52 lit a Abs 5 "Wartepflicht bei Gegenverkehr", § 53 Abs 7a "Wartepflicht für Gegenverkehr", § 52 lit a Z 10 a "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 50 km/h", § 52 lit a Z 10 a "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30 km/h", § 52 lit a Z 10 b "Ende der Geschwindigkeits-beschränkung", § 54 "Zusatztafel" der StVO idgF. entsprechend den angehängten Verkehrszeichenplänen zu bezeichnen und die Baustelle dementsprechend abzusichern.
   b. Bei unübersichtlichen Verhältnissen ist gemäß RVS 05.05.44, Regelplan LD und LO4 (§ 50 Abs 9 „Baustelle“, § 50 Abs 15 „Vorankündigung eines Lichtzeichens“, § 52a Abs 10a "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)", § 52a Abs. 10b "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" (30 km/h) sowie jeweils ca. 70 m vor und der Baustelle § 52a Abs 10a "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h)" und § 52a 10b "Ende der

angeschlagen am: 21.08.2026

Geschwindigkeitsbeschränkung" (50 km/h) der StvO idgF. zu bezeichnen und die Baustelle dementsprechend abzusichern.

3. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen ist im Bautagebuch festzuhalten, welches auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen ist.

Der Bürgermeister:

Dr. Thomas Freylinger

Verteiler:
Amtskassa im Haus
Polizei Golling zur Kenntnisnahme
Leiter des Bauhofes Kuchl zur Kenntnisnahme

* Außer den Verfahrenskosten sind noch € 21,-- für den Antrag und € 6,-- für eine Anlage an festen Gebühren gem. Gebührengesetz 1957 BGB Nr.: 267/1957 i.d.g.F. für die Vergebührung (der eingereichten Unterlagen, Verhandlungsschriften, etc), Barauslagen (Gutachten DI Peter Rettenbacher) € 157,57 mit beiliegendem Zahlschein binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

Die **GESAMTSUMME** beträgt daher: **€ 277,57,--**

MARKTGEMEINDE KUCHL
AMTSSIGNATUR

Dokument wurde von Thomas Freylinger elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 13.08.2026
Prüfung unter: www.kuchl.net

Plandarstellung des Baustellenbereiches:

angeschlagen am: 21.08.2026